

Normalien

- 2 Strassenbau
 - 2.10 Strassenmarkierungen
-

2.10.1 Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Normalie gilt für den gesamten öffentlichen Raum in der Stadt Bern, ausgenommen Autostrassen, Autobahnen und Kantonsstrassen.

2. Gegenstand

Diese Normalie legt Abmessungen und Form, die Kombination und Anwendungsbeispiele der verschiedenen Elemente für Haupt-, Nebenstrassen und Plätze fest.

3. Rechtsgrundlagen

Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Signalisationsverordnung (SSV)

4. Rechtliche Grundsätze

Das Anbringen und Entfernen von Markierungen darf nur auf Anordnung und gemäss Angaben der zuständigen Behörde erfolgen.

5. Ausführungsnormen

Es gelten die SN VSS.

6. Farbe der Markierung

Ist in Ausführungsplänen und Auftragsbescrieb nichts anderes erwähnt, erfolgen die Markierungen in weisser Farbe. Ausgenommen sind Markierungen temporärer Massnahmen bei Baustellen.